



29. Januar 2026

Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Maximilian Deisenhofer (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Geplante Ölbohrungen der Firma Oneo auf dem Lechfeld

Vor dem Hintergrund, dass das Unternehmen Oneo im Landkreis Augsburg auf dem Lechfeld zwischen Großaitingen, Reinhartshofen und Guggenberg nach Öl bohren möchte (siehe [https:// www.augsburger-allgemeine.de/schwabmuenchen/neue-oel-bohrungen-auf-dem-lechfeld-oneo-plant-erkundungen-in-wertachgebiet-110725108](https://www.augsburger-allgemeine.de/schwabmuenchen/neue-oel-bohrungen-auf-dem-lechfeld-oneo-plant-erkundungen-in-wertachgebiet-110725108)), frage ich die Staatsregierung:

Wie bewertet die Staatsregierung die geplanten weiteren Ölbohrungen auf dem Lechfeld vor dem Hintergrund der bayerischen und bundesweiten Klimaschutzziele, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit neuer fossiler Förderprojekte mit der Energiewende, wohin fließen die Einnahmen aus den Erdölförderabgaben, die Oneo für sämtliche Bohrungen im Landkreis Augsburg an den Freistaat zahlen muss und welche energiepolitische Bedeutung misst die Staatsregierung einer möglichen Erweiterung der Erdölförderung auf dem Lechfeld bei, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die dort bisher geförderte Jahresmenge nur etwa ein Prozent des deutschen Ölverbrauchs deckt?

Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zum Hintergrund:

Das StMWi hat der ONEO GmbH & Co. KG (ONEO) mit Bescheid vom 24.11.2025 die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Feld „Wertach“ für 5 Jahre (01.12.2025 bis zum 30.11.2030) erteilt. Diese Erlaubnis stellt einen Rechtstitel dar, der der ONEO das ausschließliche Recht zur Aufsuchung in dem im Bescheid festlegten Erlaubnisgebiet gibt.

Bisher findet die Ölgewinnung durch die Fa. ONEO in den Gewinnungsfeldern Großaitingen und Großaitingen II (auch Aitingen und Schwabmünchen genannt) statt (Fördervolumen in 2024 ca. 32.000 t). Da sich die Lagerstätte vermutlich über die festgelegten Gewinnungsfeldern hinaus erstreckt, hat ONEO im Anschluss an die bestehenden

Gewinnungsfelder ein Erlaubnisfeld beantragt, um mit einer oder mehreren Bohrungen diese Lagerstätte weiter zu erschließen zu können.

Auf die Erteilung besteht ein Rechtsanspruch, wenn keine im Bergrecht normierten Versagensgründe vorliegen. Im Beteiligungsverfahren nach § 15 BBergG sind weder vom Landratsamt noch vom LfU (auch nicht zu naturschutzfachlichen Aspekten) Einwendungen erhoben worden; die Erlaubnis wurde demnach erteilt.

Zu den Einzelfragen:

Klimaschutzaspekte spielen bei der Erteilung einer Aufsuchungserlaubnis keine Rolle, da weder die Bohrung noch die Gewinnung aus der Bohrung selbst zu wesentlichen Emissionen führt. Die Nachnutzung des gewonnenen Erdöls für z.B. Wärmezwecke ist für die bergrechtlichen Entscheidungen irrelevant. Anzumerken ist allerdings, dass Erdöl noch sehr lange wichtig ist, z.B. für die Herstellung chemischer und medizinischer Produkte, und somit auch eine Gewinnung von Erdöl aus heimischen Quellen durchaus noch bedeutsam bleibt.

Falls Bohrungen durchgeführt werden und die Bohrungen fündig sein sollten, kann der Erlaubnisinhaber eine Bewilligung zur dauerhaften Förderung des Erdöls beantragen. Bei Vorliegen einer solchen Bewilligung werden für die Fördermenge ggf. Förderabgaben fällig, die im Staatshaushalt vereinnahmt werden.

Eine wesentliche energiepolitische Bedeutung für die Erdölversorgung hat die mögliche Erweiterung der Bohrungen nicht, allerdings trägt sie wie jede heimische Förderung in gewissem Umfang zur Resilienz der Versorgungssicherheit bei.

Letztlich spielen aber weder klimapolitische, versorgungspolitische oder finanzpolitische Aspekte bei der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis eine Rolle, da das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung hat (gebundene Entscheidung), wenn keine Versagensgründe nach Bundesberggesetz vorliegen.